

## Merkblatt Mutterschutz für Studierende der HAW Hamburg

### 1. Allgemeines

Das Mutterschutzgesetz hat das Ziel, die Gesundheit von Schwangeren und Stillenden sowie die ihrer Kinder zu schützen. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass durch Schwangerschaft Stillen Nachteile im Beruf oder im Studium entstehen.

Sowohl die Hochschule als auch schwangere oder stillende Studierende haben eine Reihe an Rechten und Pflichten, die sich aus dem Mutterschutzgesetz heraus ergeben und die im Folgenden komprimiert dargestellt werden.



### 2. Mitteilung und Nachweis von Schwangerschaft oder Stillzeit

Wenn Du schwanger bist oder Dein Kind stillst, solltest Du dies der Hochschule im eigenen Interesse frühzeitig mitteilen. So kannst Du Dein Studium ausreichend geschützt fortsetzen und die, Dir zustehenden Rechte nutzen.

Die „[Mitteilung einer Schwangerschaft oder Stillzeit von Studierenden](#)“ sendest Du an das Studienbüro oder gibst diese dort persönlich ab.

**Das Studienbüro informiert Dich zum weiteren Ablauf und steht Dir für persönlichen Fragen zur Verfügung.**

Die Schwangerschaft ist durch eine Bescheinigung (ärztlich oder von einer Hebamme), aus der der voraussichtliche Entbindungstermin hervorgeht, nachzuweisen. Sofern die Bescheinigung mit Kosten verbunden ist, werden Dir diese gegen Vorlage eines Beleges durch die Fakultät erstattet.

Die Hochschule muss auf Grundlage des Mutterschutzgesetzes jede Schwangerschaft dem Amt für Arbeitsschutz anzeigen. Dies erfolgt durch das Studienbüro.

### 3. Gefährdungsbeurteilung

Die HAW Hamburg ist gesetzlich verpflichtet, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob es in Deinem Studium schädigende Einflüsse gibt, die Dich oder Dein Kind schädigen könnten und ob eine unverantwortbare Gefährdung nach Mutterschutzgesetz vorliegt.

Gefährdungen sind insbesondere in naturwissenschaftlich oder künstlerisch ausgerichteten Laboren und Werkstätten möglich. Hier kann es sein, dass Du zum Beispiel mit Gefahr- oder biologischen Stoffen arbeiten musst oder physikalischen Einwirkungen ausgesetzt bist.

Für die Gefährdungsbeurteilung erhältst Du vom Studienbüro als Vordruck den **Bogen B 1.2 „Gefährdungsbeurteilung nach §10 Mutterschutzgesetz, Personenbezogener Mutterschutz“**.

Bei Studiengängen, die vorrangig aus Vorlesungen und Seminaren bestehen (geringes Gefährdungspotential) füllt das Studienbüro diesen Bogen B 1.2 gemeinsam mit Dir aus.

Solltest Du während Deiner Schwangerschaft oder Stillzeit ein Labor- oder Werkstatt-Praktikum absolvieren müssen, wende Dich bitte mit dem Bogen B 1.2 an die jeweilige Labor-/Werkstattleitung. In dem Labor/der Werkstatt wird der Bogen mit Dir gemeinsam ausgefüllt und es werden Schutzmaßnahmen für die praktischen Arbeiten festgelegt, sofern diese notwendig und möglich sind.

Falls Du unsicher bist, ob Du in dem betreffenden Zeitraum ein Labor oder Praktikum absolvieren musst, setze Dich vorab mit der Studienfachberatung in Verbindung, die Dich in geeigneter Weise unterstützen kann.

#### 4. Nachteilsausgleich

Sollte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgestellt werden, dass Du an einem Labor/Praktikum nicht teilnehmen kannst, so werden die Praktikums-/Werkstattleitungen versuchen, Dir eine geeignete Ersatzleistung (z.B. in Form von Hausarbeiten o.ä.) als Nachteilsausgleich anzubieten.

Sofern Du andere Nachteilsausgleiche, die sich nicht aus der Gefährdungsbeurteilung heraus ergeben, in Anspruch nehmen möchtest (z.B. Zeitverlängerungen in Prüfungen wegen Inanspruchnahme von Stillpausen, zusätzliche Pausen, vorgezogene Prüfungen o.ä.), setze Dich so früh wie möglich mit dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden in Verbindung.

#### 5. Schutzfristen

Die Mutterschutzfristen betragen 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Geburt eines behinderten Kindes 12 Wochen). In dieser Zeit sieht das Mutterschutzgesetz vor, dass Du nicht an Prüfungen und Pflichtveranstaltungen teilnimmst.

Du hast jedoch das Recht, auf die Schutzfristen zu verzichten. Dies musst Du gegenüber der Hochschule **ausdrücklich** erklären.

Hierfür kannst Du den Vordruck „[Mitteilung über den Verzicht auf die Schutzfrist vor oder nach der Entbindung](#)“ nutzen. Solltest Du Dich zu einer Prüfung anmelden, die in die Mutterschutzfrist fällt, gilt dies automatisch als schriftliche Erklärung.

Sofern Du auf die Fristen verzichtet hast, kannst Du Deine Erklärung jederzeit zu widerrufen.

#### 6. Freistellungen

Die Hochschule ist verpflichtet, Dich für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit Deiner Schwangerschaft stehen, von verpflichtenden Veranstaltungen freizustellen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn Du keine Möglichkeit hast, Termine außerhalb der Veranstaltungen zu vereinbaren.

Außerdem hast Du nach der Geburt Deines Babys Anspruch auf Freistellung zum Stillen (in den ersten 12 Monaten nach der Geburt mindestens zweimal täglich 45 Minuten oder einmal pro Tag 90 Minuten).

#### 7. Liege- Still- und Wickelmöglichkeiten

Die Hochschule bietet Dir die Möglichkeit, Dich im Bedarfsfall in einem geeigneten Raum auszuruhen.

An den verschiedenen Standorten der HAW Hamburg sind in den Erste-Hilfe-Räumen dafür Liegen aufgestellt. Außerdem hast Du dort auch die Möglichkeit Dein Baby zu wickeln und zu stillen.

Wo sich die Erste-Hilfe-Räume in den Gebäuden der HAW befinden, erfährst Du im Studienbüro oder im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltmanagementsystem AGUM unter [Erste-Hilfe-Räume Auflistung.pdf](#)

#### 8. Angebote des Familienbüros

Die HAW Hamburg bietet eine Reihe an familienfreundlichen Angeboten (z.B. Kitas am Campus Berliner Tor, Kindernotfallbetreuung etc.). Das Familienbüro hält hierzu ein umfangreiches Beratungsangebot vor [HAW-Hamburg: Familienbüro](#), Kontakt: [Susann.Aronsson@haw-hamburg.de](mailto:Susann.Aronsson@haw-hamburg.de), Berliner Tor 5, Raum 10.11, Tel. 428 75 9035.